

**Zurück an:**

Stadt Besigheim  
Stadtbauamt  
Marktplatz 7  
74354 Besigheim  
Fax-Nr. (0 71 43) 8078-261

**Antrag auf Zulassung einer gewerblichen Betätigung auf den Friedhöfen der Stadt Besigheim**

Hiermit beantrage ich gem. § 4 der Friedhofsatzung i. d. F. vom 01.12.2005 die

einmalige Zulassung

5-jährige Zulassung

einer gewerblichen Betätigung auf den Friedhöfen der Stadt Besigheim als:

Steinmetz / Bildhauer

Bestattungsunternehmer

Gärtner u.ä.  zur gewerbsmäßigen Grabpflege

\_\_\_\_\_  
sonstiges Gewerbe

**Name, Vorname / Firma** \_\_\_\_\_

**Straße, Hausnr.** \_\_\_\_\_

**PLZ, Ort** \_\_\_\_\_

**Tel.-Nr. / eMail:** \_\_\_\_\_

Meinem Antrag füge ich folgende Unterlagen als Nachweis der fachlichen, betrieblichen und persönlichen Zuverlässigkeit sowie der Sachkunde bei:

- Nachweis der abgelegten Meisterprüfung
- Eintrag in die Handwerksrolle
- Gewerbeanmeldung
- Innungs-, Verbands- oder Berufsverbandsmitgliedschaft
- Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes

Ich versichere, dass die beigefügten Nachweise aktuell gültig sind. Änderungen während des Zulassungszeitraums teile ich der Stadt Besigheim unverzüglich mit.  
Die einschlägigen Bestimmungen der derzeitigen Friedhofsatzung sind mir bekannt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, ggfs. Firmenstempel

**§ 4**

***Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof***

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt Besigheim, die den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines. Dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt Besigheim auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird jeweils auf 5 Jahre befristet.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit einem Fahrzeug bis 3,5 t Gesamtgewicht befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeit- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Besigheim die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen.

**Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührensatzung vom 1. Januar 1991**

***- Gebührenverzeichnis -***

	Gebühren ab 01.12.2005
<b>1. Verwaltungsgebühren</b>	
1.1 Für die Genehmigung der Aufstellung und die Veränderung eines Grabmals:	<b>27,--</b>
1.2 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmal-aufstellern	
a) für den Einzelfall	<b>25,--</b>
b) für eine Dauerzulassung	<b>160,--</b>
1.3 Für die Zulassung der gewerbsmäßigen Grabpflege	<b>55,--</b>
1.4 Für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	<b>110,--</b>